

Ordnung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Griesheim

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Griesheim spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Stadt Griesheim Ehrungen aus.
- (2) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Andere Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 2

Arten der Ehrungen

- (1) Ehrungen im Sinne dieser Ordnung sind
 - a) das Ehrenbürgerrecht - die Ehrenbezeichnung
 - b) die Verleihung des Ehrentellers
 - c) Vereinsehrung
 - d) Glückwünsche an Jubilare
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat können besonderen Umständen entsprechend weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.
- (3) Personen, denen eine Auszeichnung nach § 3 dieser Ordnung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger bzw. Inhaber zu bezeichnen.

§ 3

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Griesheim geregelt.
- (2) Der Geehrte erwirbt die Befugnis zum freien Eintritt in sämtliche gemeindliche Einrichtungen.
- (3) Der Geehrte wird zu sämtlichen öffentlichen gemeindlichen Veranstaltungen eingeladen.
- (4) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist ebenfalls in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Griesheim geregelt.

§ 4 Ehrenzeichen

- (1) Allgemeines
 - a) Die Stadt Griesheim verleiht als Ehrenzeichen Ehrenteller.
 - b) Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.
 - c) Die Verleihung wird durch Übergabe des Ehrentellers und einer Urkunde, die die Verleihung und den Beschluss des Magistrats bezeugt, vollzogen.

- (2) Ehrenteller
Der Ehrenteller ist zur Verleihung an Personen und Vereinigungen bestimmt, die sich durch eine in Griesheim oder für die Stadt vollbrachte und über die Grenzen hinaus wirkende politische, wissenschaftliche, künstlerische, wirtschaftliche oder andere gemeinnützige Leistungen besonders ausgezeichnet und damit um die Stadt verdient gemacht haben.

- (3) Anlässe für die Verleihung können sein
 - a) mindestens 10-jährige Wahrnehmung eines politischen Mandats
 - b) mindestens 10-jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktionen,
 - c) langjährige besondere Verdienste um das allgemeine Wohl,
 - d) vorbildliche Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden,
 - e) eine Einzelleistung im Bereich gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.

Voraussetzung für die Verleihung nach Buchstaben a) bis c) ist, dass die Tätigkeit noch aktiv ausgeübt wird, für d) und e) ein aktueller Anlass zugrunde liegt.

- (4) Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.

- (5) Die Auszeichnung wird durch Überreichungen des Ehrentellers und Aushändigung der Urkunde vollzogen, die die Verleihung und den Beschluss des Magistrats bezeugt.

§ 5 Sportvereine

- (1) Die Stadt Griesheim verleiht alljährlich eine Auszeichnung an Sportlerinnen und Sportler für hervorragende Leistungen, geehrt werden Einzel- und Mannschaftssieger.
- (2) Die Sportlerehrung kann Griesheimer Einwohner zuteil werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 5 erbracht haben. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.
- (3) Bei der Erringung mehrerer Meisterschaften zählt nur die am höchsten bewertete.
- (4) Über Art und Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Magistrat.
- (5) Die Auszeichnung erhalten
 - a) der 1. Kreismeister,
 - b) der 1. Bezirksmeister,
 - c) der 1., 2. und 3. Landesmeister
 - d) der 1., 2. und 3. Deutsche Meister
 - e) höherrangige Titelträgerjeweils im Einzel- oder Mannschaftswettbewerb

§ 5 a Auszubildende

- (1) Die Stadt Griesheim verleiht für hervorragende Leistungen von Auszubildenden, die in einem Griesheimer Betrieb ausgebildet werden bzw. wurden oder in Griesheim wohnhaft sind, eine Auszeichnung.
- (2) Ausgezeichnet werden diejenigen Auszubildenden, die bei Leistungswettbewerben mindestens den dritten Platz belegt haben, im übrigen finden die jeweiligen Kriterien der zuständigen Kammern und Verbände Anwendung.
- (3) Ausgezeichnet werden können auch diejenigen Griesheimer Betriebe, die einen nach Abs. (1) und (2) ausgezeichneten Auszubildenden ausbilden bzw. ausgebildet haben.
- (4) Über die Art und Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Magistrat.

§ 6**Kulturelle Vereine**

- (1) Die Stadt Griesheim verleiht für eine hervorragende Leistung eines kulturellen Griesheimer Vereines eine Auszeichnung.
- (2) Über Art und Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Auszeichnung erhält ein Gesangverein für die Leistung bei Teilnahme
 - a) am Bundesleistungssingen bei Erreichen mindestens der Note 2,
 - b) an einem Gesangswettstreit mit aufgegebenem Chor bei Platz eins, zwei oder drei,
 - c) an einem Pokal-Punktwertungssingen mit Gesangswettstreit ohne aufgegebenem Chor bei Platz eins oder zwei,
 - d) an einem Prädikatssingen mit einem Gesamtprädikat „hervorragend“.
- (4) Die Auszeichnung erhält ein Musikverein bei Erreichung folgender Bewertung:
 - a) bei Hessischen Meisterschaften bei Platz eins oder zwei,
 - b) bei Deutschen Meisterschaften bei Platz eins, zwei oder drei,
 - c) bei einem Wettstreit bei Platz eins oder zwei,
 - d) bei einem Prädikatsspielen mit dem Gesamtprädikat „hervorragend“.

§ 7**Vereine für Tierfreunde**

- (1) Die Stadt verleiht für hervorragende Leistungen eines Züchters in einem örtlichen Verein für Tierfreunde eine Auszeichnung.
- (2) Über die Art und Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Magistrat.
- (3) Ausgezeichnet werden bei Leistungswettbewerben diejenigen Züchter, die
 - a) den 1. Kreissieger,
 - b) den 1. oder 2. Landessieger
 - c) den 1., 2. oder 3. Bundessieger stellen.

§ 8**Ehe- und Altersjubilare**

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Glückwunschsreiben oder -karte bzw. eine Glückwunschkarte sowie ein Präsent.
- (2) Ehejubilare sind
 - a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
- (3) Altersjubiläen sind die Vollendung des 80., 85., und 90. und danach jedes weiteren Lebensjahres.

§ 9**Urkunden**

Die Urkunden werden durch den Bürgermeister unterzeichnet und tragen das Siegel der Stadt Griesheim.

§ 10**Form der Verleihung**

- (1) Ehrungen nach dieser Ordnung nimmt der Magistrat in feierlicher Form vor.
- (2) Im Falle des § 3 soll die Ehrung in einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung ausgesprochen werden.

§ 11**Rechtsanspruch - Widerruf**

- (1) Auf Ehrungen nach dieser Ordnung besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene der Ehrung würdig ist.
- (2) Die Stadt Griesheim kann die Ehrung nach § 3 auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziffer 3 HGO) wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen (§ 28 Abs. 3 HGO). Im übrigen entscheidet hierüber der Magistrat.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 03. November 2003 in Kraft und ersetzt die Ordnung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Griesheim vom 10. November 1987.

Griesheim, den 03. November 2003
Der Magistrat
gez. Leber
Bürgermeister